

## § 6

**Beschwerde**

(1) Gegen den Entzug gemäß § 5 Absätzen 2 und 3 kann innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung der mit Begründung versehenen Entscheidung Beschwerde bei dem Organ eingelegt werden, das die technische Zulassung bzw. den Befähigungsnachweis entzogen hat.

(2) Gibt das Organ der Beschwerde nicht statt, so hat es diese innerhalb von 2 Wochen seinem übergeordneten Organ zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des übergeordneten Organs ist endgültig.

## § 7

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich

- a) ein Sportboot in Verkehr bringt, das den Bestimmungen über den Bau und die Ausrüstung von Sportbooten nicht entspricht bzw. keine technische Zulassung besitzt,
- b) ein Sportboot führt, ohne im Besitz eines Befähigungsnachweises zu sein,
- c) die von den zuständigen Organen erteilten Auflagen ohne ausreichenden Grund nicht erfüllt oder
- d) der Aufforderung zur Abgabe der technischen Zulassungen bzw. des Befähigungsnachweises nicht nachkommt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 DM bis 150 DM bestraft werden.

(2) Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

(4) Bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 im Bereich der Binnengewässer der Deutschen Demokratischen Republik sind die Organe der Deutschen Volkspolizei beauftragt, Ordnungsstrafen bis zu 150 DM auszusprechen.

## § 8

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. April 1958 über die Zulassung von Sportbooten für Fahrten außerhalb der Binnengewässer — Sportbootanordnung — (GBl. I S. 407) außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1964

**Der Minister für Verkehrswesen**

K r a m e r

**Arbeitsschutzanordnung 537; 1.****— Rammen —**

**Vom 29. Juni 1964**

Auf Grund der Verordnung vom 22. September 1962 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb — Arbeitsschutzverordnung — (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der IG Bau-Holz folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für alle Betriebe und Einrichtungen, die Rammarbeiten durchführen.

(2) Neben dieser Arbeitsschutzanordnung sind für alle Betriebe und Einrichtungen, die Rammarbeiten und damit im Zusammenhang stehende Arbeiten ausführen, die für die jeweiligen Arbeiten gültigen Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen verbindlich.

## § 2

**Allgemeines**

(1) Als Rammen werden im Sinne dieser Arbeitsschutzanordnung Geräte bezeichnet, die ausgebildet sein können als:

- a) Reihenrammen mit Freifallbär,
- b) Dampfreihammen,
- c) Dampfdrehrammen,
- d) Dampf-Universalrammen,
- e) Diesel-Explosionsrammen,
- f) Vibrationsrammen.

(2) Die Geräte können auch, soweit technisch möglich, auf Schwimmkörper montiert werden.

(3) Alle Geräte müssen die gemäß Arbeitsschutzanordnung 3 vom 1. August 1961 — Schutzgüte von Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln — (GBl. II S. 339) geforderte Schutzgüte besitzen.

(4) Der Auf- und Abbau von Rammen sowie die Durchführung von Rammarbeiten darf nur unter der Leitung einer erfahrenen Aufsichtsperson (Rammführer oder Meister) erfolgen.

(5) Alle Werktätigen, die mit diesen Arbeiten beschäftigt sind, müssen Schutzhelme tragen.

## § 3

**Auf- und Abbau von Rammen**

(1) Rammen sind unter Beachtung der Tragfähigkeit des Untergrundes standsicher aufzustellen und gegen Umstürzen zu sichern. Rammgerüste sind standsicher herzustellen. Die Bodenuntersuchungen sind vorher durchzuführen und die Ergebnisse dem verantwortlichen Rammführer bzw. Meister zu übergeben.

(2) Der Auf- und Abbau von Rammen hat nach den Richtlinien des Herstellerwerkes zu erfolgen. Sind diese Richtlinien nicht mehr vorhanden, ist hierfür eine betriebliche Arbeitsinstruktion auszuarbeiten.